

EQUITONE Balkontafel ist ein Erzeugnis im Sinne der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 3 (3) und GHS-Verordnung (EG) 1272/2008, Artikel 2 (9). Ein Sicherheitsdatenblatt muss für dieses Erzeugnis nicht zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus ist in dem Erzeugnis, für welches diese Sicherheitsinformation abgegeben wird, kein besonders besorgniserregender Stoff (SVHC) enthalten und auch kein Stoff enthalten, dessen Gebrauch eingeschränkt ist oder der auf der „Kandidatenliste für besonders besorgniserregende Eigenschaften eines Stoffes“ aufgeführt ist.

Auch wenn es für dieses Erzeugnis keine Verpflichtung für eine Einstufung oder Kennzeichnung gibt (gem. Art 4 Rechtsvorschrift EC Nr. 1272/2008), hat Etex Group entschieden einige Informationen wie Identifikation, Erste Hilfe Maßnahmen, Begrenzung und Überwachung der Exposition, Entsorgung und Transport bereit zu stellen. Diese Sicherheitsinformation beinhaltet Hinweise, für alle industriellen und professionellen Anwender, über den sicheren Umgang mit diesem Erzeugnis.

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Erzeugnisses und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform	: Erzeugnis
Produktname	: EQUITONE Balkontafel
Produktart	: Faserzement- Balkontafel
Produktgruppe	: Handelsprodukt

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Erzeugnisses und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Verwendung des Erzeugnisses

Hauptverwendungskategorie	: Gewerbliche Nutzung
Verwendung des Stoffs/des Gemischs	: Farbige durchgefärbte Fassadentafeln aus normal erhärtetem Faserzement mit beidseitiger Beschichtung für die Verwendung als Balkontafel als Sicht- und Windschutzelement.

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Nicht anwendbar.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller

Etex Germany Exteriors GmbH

Dyckerhoffstraße 95-105

59269 Beckum - GERMANY

T +49 2525 69 0

info.exteriors.de@etexgroup.com

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer	: Bitte eine regionale GIFTZENTRALE oder Notfallnummer kontaktieren.
--------------	--

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Erzeugnisses

Nicht anwendbar: Produkte unterliegen keiner Klassifikationsverpflichtung (Art 4 Verordnung (EC) No 1272/2008)

2.2. Kennzeichnungselemente

Nicht anwendbar gemäß der CLP-Verordnung Nr. (EG) 1272/2008.

2.3. Sonstige Gefahren

- Andere Gefahren, die zu keiner Einstufung führen :
- Das eingebaute Produkt bei seiner endgültigen Anwendung:
 - Keine Gefahren bekannt.
 - Gefahren durch die mechanische Bearbeitung (Bohren, Sägen, Schleifen usw.) des Produkts:
 - Vorübergehende Reizung der exponierten Schleimhäute (Augen, Rachen, Bronchien).
 - Längerer Hautkontakt kann bei empfindlichen Personen leichte Hautreizungen hervorrufen.
 - Wie bei den meisten organischen und anorganischen Stäuben kann das Einatmen übermäßiger Staubkonzentrationen über einen längeren Zeitraum zu einer chronischen Entzündung der Bronchien führen (Berufsbronchitis).
 - Da dieses Produkt hauptsächlich aus natürlichen Rohstoffen hergestellt wird, kann es Spuren von Quarz enthalten. Wenn das Produkt mechanisch bearbeitet wird (Schneiden, Schleifen, Bohren usw.), kann der entstehende Staub Quarzpartikel enthalten.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

3.2. Gemische

Nicht anwendbar

3.3. Erzeugnis

- Inhaltsstoffe :
- Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Fertigerzeugnis. Die Tafeln bestehen aus Zement, Wasser, mineralischen Füllstoffen, Zellulosefasern, synthetischen Armierungsfasern, anorganischen Farbpigmenten (je nach Farbe) und beidseitig mit einer Acrylbeschichtung, sowie optional einer UV-gehärteten Funktionsschicht auf einer Seite.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen :
- (nur bei mechanischer Bearbeitung). Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Bei anhaltenden Beschwerden bitte einen Arzt konsultieren.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt :
- (nur bei mechanischer Bearbeitung). Haut mit viel Wasser abwaschen. Bei anhaltender Hautreizung einen Arzt konsultieren.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt :
- (nur bei mechanischer Bearbeitung). Das Auge nicht reiben. Sofort mit viel Wasser ausspülen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- Symptome/Wirkungen nach Einatmen :
- Bei den meisten Staubarten kann das Einatmen übermäßiger Staubkonzentrationen über längere Zeiträume eine chronische Entzündung der Bronchien (berufsbedingte Bronchitis) hervorrufen.
- Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt :
- Kann vorübergehend eine Reizung/Hautausschlag verursachen. Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen. Zementgebundene Produkte, die bei Kontakt mit Wasser oder Schweiß benetzt werden, können zu Hautirritationen führen.
- Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt :
- Augenkontakt mit Staub kann zu vorübergehenden Reizungen oder Entzündungen der Augen führen.
- Symptome/Wirkungen nach Verschlucken :
- Bei üblichen Gebrauchsbedingungen keine nennenswerte Gefährdung durch Verschlucken zu erwarten.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Alle Löschmittel zulässig. Für Umgebungsbrände geeignete Löschmittel verwenden.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr : Verpackungen können brennen. Klassifizierung des Brandverhaltens: A2-s1, d0 gemäß DIN EN 13501-1. Das Produkt ist nichtbrennbar, gemäß Tabelle 1.3.1 Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen.

Explosionsgefahr : Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutz bei der Brandbekämpfung : Brandabschnitt nicht ohne ausreichende Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz betreten.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Maßnahmen : Bildung von Staub minimieren. Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung finden Sie in Abschnitt 8.

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Nicht anwendbar.

6.1.2. Einsatzkräfte

Nicht anwendbar.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht anwendbar.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Um eine Staubexposition zu vermeiden, ist Trockenkehren nicht zulässig.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Zusätzliche Gefahren beim Verarbeiten : Stäube, die bei der Bearbeitung anfallen, mit geeigneten Filtersystemen abzusaugen. Dabei sind die vorgeschriebenen Arbeitsplatzgrenzwerte für Schadstoffe in der Luft zu beachten. Dies gilt für allgemeine und für alveolengängige, z.B. quarzhaltige Stäube.

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Ziel ist es, Staub bei der mechanischen Bearbeitung durch technische und organisatorische Maßnahmen zu vermeiden, wie z.B.:
Sicherstellung geeigneter Filter mit Staubabsaugung beim Einsatz von motorgetriebenen Bearbeitungswerkzeugen; Verbot des Trockenfegens; Sicherstellung einer ausreichenden Belüftung am Arbeitsplatz; regelmäßige Reinigung der Betriebsmittel; Abspritzen oder feuchtes Abwischen der Arbeitsbereiche; Vermeidung von Haut- und Augenkontakt.

Hygienemaßnahmen : Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen : Vor Witterungseinflüssen geschützt lagern. Die Produkte müssen abgedeckt und vor Sonnenlicht und Regen geschützt werden, auch während des Transports.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Für weitere Informationen zur Anwendung dieses Produkts verweisen wir auf unsere Technischen Informationen oder unsere regionalen Geschäftsstellen.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

8.1.1 Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

EQUITONE Balkontafel

Österreich - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz

Bewerteter Staub ohne spezifische Wirkung (andere Partikel, nirgendwo anders eingestuft) (einatembarer Staub)	10 mg/m ³
Bewerteter Staub ohne spezifische Wirkung (andere Partikel, nirgendwo anders eingestuft) (alveolengängiger Staub)	6 mg/m ³

Belgien - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz

Bewerteter Staub ohne spezifische Wirkung (andere Partikel, nirgendwo anders eingestuft) (einatembarer Staub)	10 mg/m ³
Bewerteter Staub ohne spezifische Wirkung (andere Partikel, nirgendwo anders eingestuft) (alveolengängiger Staub)	3 mg/m ³

Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)

Rechtlicher Bezug	TRGS 900
-------------------	----------

Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (Allgemeine AGW-Daten)

Bewerteter Staub ohne spezifische Wirkung (andere Partikel, nirgendwo anders eingestuft) (einatembarer Staub)	10 mg/m ³
Bewerteter Staub ohne spezifische Wirkung (andere Partikel, nirgendwo anders eingestuft) (alveolengängiger Staub)	1,25 mg/m ³

Luxemburg - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz

Bewerteter Staub ohne spezifische Wirkung (andere Partikel, nirgendwo anders eingestuft) (einatembarer Staub)	10 mg/m ³
Bewerteter Staub ohne spezifische Wirkung (andere Partikel, nirgendwo anders eingestuft) (alveolengängiger Staub)	6 mg/m ³

Schweiz - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz

Staub, allgemeiner Grenzwert (einatembarer Staub)	10 mg/m ³
---	----------------------

8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Nicht anwendbar.

8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Nicht anwendbar.

8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

Nicht anwendbar.

8.1.5. Control banding

Nicht anwendbar.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Die Staubabsaugung ist mit geeigneten Filtern durchzuführen. Stäube, die bei der Bearbeitung anfallen, sind entsprechend BGI 5047 -mineralischer Staub abzusaugen. Bei der Bearbeitung (z.B. Sägen, Bohren, Schleifen) sind die aktuellen Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) für Schadstoffe in der Luft für allgemeine und alveolengängige Stäube, sowie für Staubgrenze für Quarzstäube einzuhalten.

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung:

Persönliche empfohlene Schutzausrüstung (PSA) bei jeglicher Bearbeitung tragen.

Persönliche Schutzausrüstung - Symbol(e):



8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

Augenschutz:

Berührung mit den Augen vermeiden. Bei der mechanischen Bearbeitung ist eine Schutzbrille zu tragen.

8.2.2.2. Hautschutz

Haut- und Körperschutz:

Hautkontakt vermeiden. Zum Schutz von Verletzungen und direktem Hautkontakt ist die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung (PSA) zu benutzen.

Handschutz:

Schutzhandschuhe

8.2.2.3. Atemschutz

Atemschutz:

Das primäre Ziel ist, eine Staubeentwicklung zu vermeiden. Atemschutz (z.B. P2 Maske) tragen, wenn bei der Bearbeitung eine Staubabsaugung nicht möglich ist bzw. die vorgeschriebenen Grenzwerte nicht eingehalten werden. (Wenn mehr als 10 x die vorgeschriebenen Grenzwerte überschritten werden, ist eine P3-Maske notwendig).

8.2.2.4. Thermische Gefahren

Nicht anwendbar.

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	: Fest
Farbe	: Gemäß Produktspezifikation.
Aussehen	: Tafel.
Geruch	: Geruchlos.
pH-Wert	: 10 – 12
Dichte	: $\approx 1750 \text{ kg/m}^3$

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Nicht anwendbar.

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**10.1. Reaktivität**

Das Produkt ist unter normalen Einsatz-, Lager- und Transportbedingungen nicht reaktiv.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil bei empfohlenen Lager- und Anwendungsbedingungen gemäß Teil 7.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Nicht anwendbar.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Nicht anwendbar.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Säuren.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**

Akute Toxizität (Oral)	: Nicht eingestuft
Akute Toxizität (Dermal)	: Nicht eingestuft
Akute Toxizität (inhalativ)	: Nicht eingestuft
Zusätzliche Hinweise	: Keine akute Toxizität mit Ausnahme einer vorübergehenden Reizung der exponierten Schleimhäute (Augen, Rachen, Bronchien) und einer Hautreizung bei der Verarbeitung.
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	: Nicht eingestuft.
Schwere Augenschädigung/-reizung	: Nicht eingestuft
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	: Nicht eingestuft.
Keimzellmutagenität	: Nicht eingestuft
Karzinogenität	: Nicht eingestuft
Reproduktionstoxizität	: Nicht eingestuft
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	: Nicht eingestuft.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	: Nicht eingestuft
Aspirationsgefahr	: Nicht eingestuft

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**12.1. Toxizität**

Gewässergefährdend, kurzfristige (akut) : Nicht eingestuft

Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) : Nicht eingestuft
Nicht schnell abbaubar

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Nicht anwendbar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Nicht anwendbar.

12.4. Mobilität im Boden

Nicht anwendbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nicht anwendbar.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Nicht anwendbar.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Örtliche Vorschriften (Abfall)	: Entsprechend den lokalen Vorschriften entsorgen Gem. Steckbrief „Asbestfreie Faserzementprodukte“ 25.7 von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg ist eine Deponierung in der Deponieklasse I möglich, sofern eine Verwertung technisch oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Eine Rückführung von Faserzementabfällen mit gesicherter Herkunft zum Hersteller ist derzeit nicht gegeben. In der Regel ist wegen der Überschreitung des Zuordnungswertes für den TOC bei einer Ablagerung auf einer Deponie der Klasse I eine Zustimmung zur Ablagerung eines Abfalls mit leicht erhöhtem Organikanteil von der für die Deponie zuständigen Behörde erforderlich. Gemäß analytischen Untersuchungen, die in regelmäßigen Abständen wiederholt werden, und bei Einhaltung der Grenzwerte gem. dem o.g. Steckbrief wäre eine Ablagerung auf Deponien der Klasse DK I möglich. Der aktuelle Prüfbericht kann auf Bedarf zur Verfügung gestellt werden.
Verfahren der Abfallbehandlung	: Die Abfälle sind entsprechend der jeweiligen Abfallschlüsselnummer (europäischer Abfallkatalog) zu behandeln.
Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung	: Auf sichere Weise gemäß den lokalen/ nationalen Vorschriften entsorgen.
EAK-Code	: Bitte den europäischen Abfallkatalog beachten (Entscheidung Nr. 2000/532/CE), um ihre entsprechende Abfallschlüsselnummer zu erhalten. 10 13 11 - Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen 17 01 01 - Beton 17 09 04 - gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Nicht als Gefahrgut nach den Vorschriften zum Transport gefährlicher Güter eingestuft
Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

UN-Nr. (ADR)	: Nicht geregelt.
UN-Nr. (IMDG)	: Nicht geregelt.
UN-Nr. (IATA)	: Nicht geregelt.
UN-Nr. (ADN)	: Nicht geregelt.
UN-Nr. (RID)	: Nicht geregelt.

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Offizielle Benennung für die Beförderung (ADR)	: Nicht geregelt.
Offizielle Benennung für die Beförderung (IMDG)	: Nicht geregelt.
Offizielle Benennung für die Beförderung (IATA)	: Nicht geregelt.
Offizielle Benennung für die Beförderung (ADN)	: Nicht geregelt.
Offizielle Benennung für die Beförderung (RID)	: Nicht geregelt.

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR	
Transportgefahrenklassen (ADR)	: Nicht geregelt.
IMDG	
Transportgefahrenklassen (IMDG)	: Nicht geregelt.
IATA	
Transportgefahrenklassen (IATA)	: Nicht geregelt.
ADN	
Transportgefahrenklassen (ADN)	: Nicht geregelt.
RID	
Transportgefahrenklassen (RID)	: Nicht geregelt.

14.4. Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe (ADR)	: Nicht geregelt.
Verpackungsgruppe (IMDG)	: Nicht geregelt.
Verpackungsgruppe (IATA)	: Nicht geregelt.
Verpackungsgruppe (ADN)	: Nicht geregelt.
Verpackungsgruppe (RID)	: Nicht geregelt.

14.5. Umweltgefahren

Umweltgefährlich	: Nein
Meeresschadstoff	: Nein

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport	
Nicht geregelt.	
Seeschifftransport	
Nicht geregelt.	
Lufttransport	
Nicht geregelt.	
Binnenschifftransport	
Nicht geregelt.	
Bahntransport	
Nicht geregelt.	

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

IBC-Code	: Nicht anwendbar.
----------	--------------------

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch****15.1.1. EU-Verordnungen**

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff.

Enthält keine Stoffe, die auf der PIC-Liste (Verordnung EU 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien) gelistet sind

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe unterliegen.

15.1.2. Nationale Vorschriften**Deutschland**

Beschäftigungsbeschränkungen : Beschränkungen gemäß Mutterschutzgesetz (MuSchG) beachten
Beschränkungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) beachten

Wassergefährdungsklasse (WGK) : WGK nwg, Nicht wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1)

Störfall-Verordnung (12. BImSchV) : Unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Schweiz

Lagerklasse (LK) : NG - Nicht-Gefahrstoff

CH - VOC (SR 814.018) : 0,01 %

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Sonstige Angaben : Die Empfehlungen für die mechanische Bearbeitung und der Verlegung des oben genannten Produktes sind gem. den Herstellervorschriften zu befolgen.
Weitere Informationen finden Sie in der aktuellen Planung & Anwendung EQUITONE Fasadentafeln.
Besuchen Sie www.equitone.com

Sicherheitsinformation anwendbar : BE;DE;LU;AT;CH
für die Regionen

Haftungsausschluss

Diese Informationen beruhen auf unserem derzeitigen Kenntnisstand und dienen ausschließlich der Beschreibung des Produkts im Hinblick auf Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltauflagen. Sie stellen daher keine Zusicherung einer bestimmten Eigenschaft des Produktes dar. Aufgrund unseres engagierten Programms zur kontinuierlichen Material- und Systementwicklung behalten wir uns das Recht vor, die hierin enthaltenen Informationen ohne vorherige Ankündigung zu ergänzen oder zu ändern. Bitte besuchen Sie www.equitone.com, um sicherzustellen, dass Sie über die aktuellste Version verfügen.

Die Verwendung oder Entsorgung des Produkts liegt außerhalb unserer Kontrolle, daher wird keine Haftung für Schäden oder Verletzungen übernommen, die sich aus der Verwendung dieses Sicherheitsinformationsblatts ergeben. Das Sicherheitsinformationsblatt dient als Leitfaden für die sichere Handhabung, Lagerung und Verwendung des Produkts unter normalen Bedingungen. Für kundenspezifische Anforderungen kann es erforderlich sein, weitere Informationen oder Ratschläge einzuholen.

Dieses Sicherheitsinformationsblatt und die darin enthaltenen Informationen ersetzen keine bestehenden Verkaufsbedingungen und stellen keine Spezifikation dar. Die Informationen in diesem Sicherheitsinformationsblatt sind nicht als Empfehlung für die Verwendung zu verstehen, soweit sie gegen Patentgesetze oder geltende Gesetze oder Vorschriften verstoßen.

Dieses Dokument ist durch internationale Urheberrechtsgesetze geschützt. Die Vervielfältigung und Verbreitung im Ganzen oder in Teilen ohne vorherige schriftliche Genehmigung ist strengstens untersagt. EQUITONE und Logos sind Marken der Etex NV oder einer ihrer Tochtergesellschaften. Jegliche Verwendung ohne Genehmigung ist strengstens untersagt und kann gegen das Markenrecht verstoßen.